

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 11. August 1906.

No. 26.

Inhalt: Verfügung betr. den Betrieb der Polikliniken und der Krankenhäuser für Farbige sowie die Malariabekämpfung. — Personalmeldungen. — Anlage enth. Ausführungsbestimmungen zur Kais. Bergverordnung von 27. Februar 1906.

Verfügung

betreffend den Betrieb der Polikliniken und der Krankenhäuser für Farbige sowie die Malariabekämpfung.

Unter teilweiser Abänderung der Runderlasse vom 22. September 1896 und vom 2. Januar 1897 (L. G. No. 505,507) wird hiermit hinsichtlich des Betriebes der Polikliniken und der Krankenhäuser für Farbige folgendes bestimmt:

1. In den Polikliniken wird für ein einfaches Medikament oder einen einfachen Verband erhoben:
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a. von Europäern | 1 Rp. |
| b. von Goanesen, Indern, und Arabern | 1/2 „ |
| c. von eingeborenen Negern | 10 Heller |

Bei zusammengesetzten Arzneien und grösseren Verbänden sind von den unter a und b Genannten der Poliklinik die geschätzten Selbstkosten zu erstatten.

Personen, welche nach der Ueberzeugung des Leiters der Poliklinik zahlungsunfähig sind, kann die Zahlung ohne Weiteres erlassen werden.

Von Farbigen, welche im Dienste des Gouvernements oder der Schutztruppe stehen, wird keine Zahlung erhoben.

2. Goanesen sowie Inder, Araber und andere wohlhabende Farbige, welche die Poliklinik augenscheinlich nur aufsuchen, um die Zahlung eines ärztlichen Honorars zu umgehen, sind an Orten, an welchen sich ein europäischer Privat-Arzt befindet, an letzteren zu verweisen.

Die von dem Arzte verordneten Arzneien und Verbandstoffe sind in der Poliklinik zu den unter Ziffer 1 bezeichneten Preisen abzugeben.

3. Die Verpflegungssätze in den Gouvernementskrankenhäusern für Farbige betragen:

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für Inder und Araber | 1 Rp. |
| b) für Eingeborene (Neger) | 50 Heller. |

für den Tag einschliesslich der notwendigen Medikamente und Verbandsmittel, soweit nicht gemäss Ziffer 1 Absatz 2 dieser Verfügung besondere den Selbstkosten nach zu schätzende Aufwendungen notwendig sind.

Von Farbigen, welche im Dienst des Gouvernements und der Schutztruppe stehen, werden Verpflegungskosten nicht erhoben.

4. Als Orte, an welchen die Malariabekämpfung im Sinne der Ziffer 3. des Erlasses vom 30. September 1904 (L. G. Nachtrag III No. 80) eingeleitet ist, werden vor der Hand Daressalam und Tanga bezeichnet.

Ausserhalb der bezeichneten Ortschaften wird von den Leitern der Polikliniken Rat über die Malaria erteilt und Chinin zur Malariabehandlung und Bekämpfung unentgeltlich abgegeben. Der Leiter der Poliklinik ist jedoch verpflichtet, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass das unentgeltlich abgegebene Chinin ordnungsmässig verbraucht wird. Vermag er sich diese Ueberzeugung nicht zu verschaffen, so hat er die unentgeltliche Abgabe von Chinin abzulehnen.

Daressalam, den 1. August 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

J.-No.7441

von Winterfeld.

Personalmeldungen

Kaiserl. Gouvernement: Eintreffen mit Dampfer der Messageries über Zanzibar am 29. Juli: Zweiter Polizei-Inspekteur Hptm. Freiherr v. Ledebur u. Assessor Dr. Humann.

Desgleichen mit R. P. D. „Kronprinz“ am 1. August: Lehrer Staub.

Verzetzt: Lehrer Staub nach Lindi zur Uebernahme der dortigen Schule.

Vermessungsgehilfe Pelz ist dem Landmesser Selke in Muheza zugeteilt worden.

Kaiserl. Schutztruppe: Versetzt, kommandiert, ernannt: Hauptmann Fonck (A) zum Chef des Militärbezirks Kilimatinde und zum Führer der dortigen Abteilung 4. Kompagnie; Oberleutnant Frhr. v. Reitzenstein zum Urlaubsantritt; hierher, Stabsarzt Hoesemann Dienstreise nach Tanga, Wugiri; Stabsarzt Albiez Mpapua, zur 5. Kompagnie; Oberarzt Dr. Grothusen und Unteroffizier Hofmann (W.) von der 5. zur 10. Kompagnie; Oberarzt Dr. Greisert zur Uebernahme des Gouvernements-Krankenhauses Tanga Assistenzarzt Dr. Eckard, Tanga, nach hier; Sanitäts-Unteroffizier Jenischewski von der 8. Kompagnie zur Polizei-Abteilung Ssongea.

Befördert: Ueberz. Sergeant Schnöckel zum etatsm. Sergeanten.